

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-568/2018 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.08.2018
Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz)	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die 1. Satzung der Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz).

Begründung:

Ein Anteil der vereinnahmten Kurtaxe wird als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) an die Harz AG abgeführt. Bisher pro Übernachtung 0,30 €.

- 2018 Steigerung um 0,06 € pro Übernachtung von 0,30 € auf 0,36 €
- 2019 Steigerung um 0,06 € pro Übernachtung von 0,36 € auf 0,42 €
- ab 2020 Steigerung von 3% für jedes weitere Jahr

Aufgrund der jährlichen Steigerung der Harzer Urlaubsticket (HATIX) ist eine Erhöhung der Kurtaxe unausweichlich.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 5 Absatz 1

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Übernachtung:

- a. pro Person ganzjährig von 2,00 € auf **2,20 €** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b. für Kinder von Beginn des 7. bis zu Vollendung des 18. Lebensjahr ganzjährig von 1,30 € auf **1,50 €** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Absatz 1

- 1. Für Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad zwischen 50 und 100% liegt, ist die Kurtaxe aus § 5 Buchstabe a von 1,05 € auf **1,30 €** ermäßigt zu ändern.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Gemeinde Südharz

--	--	--	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
14	2	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren .../.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

